

---

**81/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 31.03.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 5. Februar 2003 unter der Nr. 80/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten beruht auf den Prinzipien der Mobilität und Rotation, d.h. der regelmäßig erfolgenden Versetzung der Bediensteten an eine jeweils andere Dienststelle im In- und Ausland. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist die generelle Versetzbarkeit und somit die Bereitschaft sowie Verfügbarkeit aller Bediensteten zu jeweils mehrjährigen Auslandsverwendungen an grundsätzlich allen Dienststellen im Ausland erforderlich. Die Prinzipien der Rotation und Mobilität sind ausdrücklich im § 15 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, normiert.

In vielen Ländern, in denen österreichische Auslandsvertretungen bestehen, ist die ärztliche Versorgung schlechter als in Österreich und oft auch keine behindertengerechte Infrastruktur vorhanden. Der Einsatz von behinderten Menschen im Ausland bildet daher sowohl für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten als dem zur Fürsorge

für die in seinem Bereich tätigen Bediensteten verpflichteten Dienstgeber als auch für behinderte Dienstnehmerinnen selbst häufig ein schwerwiegendes Problem, zumal die immer wieder jeweils auf einige Jahre notwendige Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Dienstort im Ausland auch für nichtbehinderte Bedienstete und für deren Familienangehörige oft eine große Belastung darstellt.

Mit Ausnahme der Hilfsdienste (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A6/A7/E/e/v5/h5) ist für die Aufnahme in alle Verwendungs- und Entlohnungsgruppen des auswärtigen Dienstes laut § 13 Bundesgesetz über Organisation und Aufgaben des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, bzw. gemäß Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 120/1989, die erfolgreiche Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens erforderlich. Erfahrungsgemäß treten sehr wenige behinderte Menschen zu diesen Auswahlverfahren an, weil sie sich offensichtlich der schwierigen Arbeitsbedingungen im auswärtigen Dienst bewusst sind.

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten für die Mitarbeit behinderter Menschen sehr an der Erfüllung der vom Behinderteneinstellungsgesetz festgelegten Einstellungspflichtzahl gelegen. Ich habe Weisung gegeben, bei Informationsveranstaltungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie bei Anfragen von interessierten Bewerberinnen im Falle eines konkreten Interesses an einer Tätigkeit im auswärtigen Dienst zum Antritt zu den für die jeweilige Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe vorgeschriebenen Auswahlverfahren zu ermutigen und nachweislich einzuladen.

### **Zu Frage 1:**

Da die erfragten Daten betreffend die Erfüllung der Einstellungspflicht aus dem elektronischen Personalinformationssystem des Bundes jeweils nur zum Monatsersten abgefragt werden können, beziehen sich die nachstehenden Angaben auf den Stichtag 1. Jänner

2003. Zu diesem Stichtag war die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten laut PIS-Abfrage folgendermaßen erfüllt:

|                                                   |    |              |
|---------------------------------------------------|----|--------------|
| 1.1 Personalstand insgesamt                       |    | 1.372        |
| 1.2 abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte |    | <u>28</u>    |
|                                                   |    | <b>1.344</b> |
| <b>1.3 ermittelte Pflichtzahl</b>                 |    | <b>53</b>    |
| abzüglich:                                        |    |              |
| 1.4 beschäftigte begünstigte Behinderte           | 28 |              |
| hievon doppelt anrechenbar                        | 10 | 38           |
| <b>1.5 Erfüllung der Beschäftigungspflicht</b>    |    | <b>-15</b>   |